

im firtensten Barten auß dem geminde sollen ge-
sehen werden, damit man solches geschlossener
Erbkauff also gewisser von Buxen Vorläu-
ffen nachgeleitet werden müßte, haben sie
solchen geschworen mit uns lant zu paxen
bringen und verfertigen lassen und denselben
mit ihrem gewöhnlichen Wetzschaff bekräfti-
get, auch die bürgerliche Buxen Bürgerschaft
dafür verordnet, daß die, das ist und ihren
Ehemann oder pfanden diesen Kaufcontract
und pflichtige abende auch mit ihrem ge-
wöhnlichen Wetzschaff und nimmer sein
den vollzogen. Abgeschlossen zu Bu-
dis am 24 Novemb. Anno 1635

